



Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Weßling folgende Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling.

§ 1 Gebührenschild

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Schildner dieser Gebühren und des Entgeltes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschildner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Gebührensatz

1. Die monatlichen Gebühren sind wie folgt gestaffelt

Stundenumfang pro Woche	Gebühren in € pro Monat	Stundenumfang pro Woche	Gebühren in € pro Monat
3	19,50	15	90,--
4	26,--	16	95,--
5	32,50	17	100,--
6	38,50	18	105,--
7	44,50	19	110,--
8	50,50	20	115,--
9	56,50	21	119,50
10	62,50	22	124,--
11	68,--	23	128,50
12	73,50	24	133,--
13	79,--	25	137,50
14	84,50		

2. Besucht zur gleichen Zeit ein **Geschwisterkind** aus der Familie die Mittagsbetreuung, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 für **beide Kinder um 10 Prozent**. Für den Besuch ab dem **dritten Kind** der Familie erhöht sich die Ermäßigung auf **20 Prozent** für jedes in der Mittagsbetreuung befindlichen Kindes.

3. Neben der Gebühr nach Absatz 1 wird je Kind eine **monatliche Gebühr von Spiel- und Verpflegungsgeld** (Obst, Gemüse und Getränke) erhoben. Diese und die Kosten für die **optional buchbare Mittagsverpflegung** sind in **Anlage 1** festgelegt.
4. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes, insbesondere wegen Krankheit oder Urlaub, begründet keinen Wegfall der Gebührenschuld. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.
5. Der Träger behält sich die Anpassung seiner Gebühren an Preissteigerungen und tarifliche Gehaltserhöhungen des öffentlichen Dienstes vor.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
2. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zum ersten eines Monats fällig.
3. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt. Versäumen Erziehungsberechtigte die Abmeldung eines Kindes, so endet die Gebührenschuld mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind zum letzten Mal die Mittagsbetreuung besucht hat.
4. Es erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren, wenn die Mittagsbetreuung wegen Ferien oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen ist.

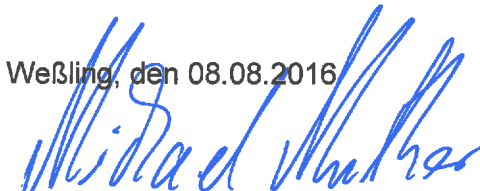
§ 5 Härteklausel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall Gebühren angemessen ermäßigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2013 für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling in der Fassung vom 31.07.2013 außer Kraft.

Weßling, den 08.08.2016



Michael Muther
Erster Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten und Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling vom 26.07.2016 ab dem Schuljahr 2016/2017

In den Kindertagesstätten und der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling wird ein gemeinsamer Mittagstisch angeboten. Die Teilnahme daran kann optional hinzugebucht werden. Der Träger behält sich die Anpassung aller Gebühren an Preissteigerungen vor. Folgende zusätzliche Kosten ergeben sich:

Kinderkrippe

Mittagsverpflegung	Monatliche Gebühr
1 Tag	13,-- €
2 Tage	26,-- €
3 Tage	39,-- €
4 Tage	52,-- €
5 Tage	65,-- €

Kindergärten, Hort, Mittagsbetreuung

Mittagsverpflegung	Monatliche Gebühr
1 Tag	14,-- €
2 Tage	28,-- €
3 Tage	42,-- €
4 Tage	56,-- €
5 Tage	70,-- €

**Für alle Einrichtungen verpflichtend von den Personensorgeberechtigten im
Monat zu zahlen:**

Spiel- und Verpflegungsgeld (Getränke, Obst / Gemüse)
10, -- €